

Krisenmanagement und Zukunftsgestaltung – welche Unterstützung brauchen Hessens Kommunen?

Geschäftsführer Dr. David Rauber¹



Dr. David Rauber bei seinem Schlusswort im Rahmen des Hessischen Kämmerertags in Frankfurt am Main. Seinen Beitrag zum Hessischen Kämmerertag 2022 dokumentieren wir nachfolgend

Pandemie, Ukraine-Krieg, aber auch langfristiger struktureller Wandel der gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse: Die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte sind unsicher. Welche Unterstützung **brauchen** die hessischen Kommunen?

Minister Boddenberg hat heute Morgen einiges zur landesseitig geplanten Unterstützung in finanzieller Hinsicht gesagt, wenn auch einstweilen nicht mit Beträgen unterlegt.

Zweifellos haben die umfangreichen Maßnahmen von Bund und Land zur Stützung der Kommunalfinanzen während der Pandemie bisher gut funktioniert. Dies auch deshalb, weil es ab Beginn der Pandemie einen guten und intensiven Dialog zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden gab. Die dabei gemeinsam entwickelten Maßnahmen laufen aber aus.

Wenn also auf Landesseite formuliert wird, mit welcher Unterstützung die Kommunen (dem Grunde, nicht der Höhe nach) rechnen können, so stellt sich

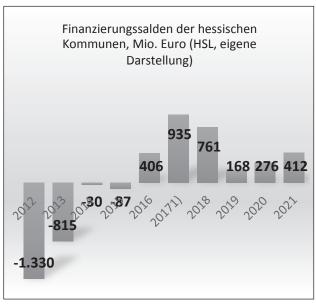
eben auch die Frage: Welche Unterstützung **brau- chen** die Kommunen eigentlich?

1. Wie ist die Lage?

Welche Unterstützung nötig ist, hängt auch von der Einschätzung der aktuellen Lage und der weiteren Entwicklung ab.

a) (Noch?) Vielerorts positive Finanzlage

Alles eitel Sonnenschein bei den Kommunalfinanzen? – Das Hessische Statistische Landesamt konnte für über 62% der Städte, Gemeinden und Landkreise einen positiven Finanzierungssaldo vermelden.² Da der Finanzierungssaldo sich aber unter Bereinigung um Vorgänge wie Aufnahme und Tilgung von Krediten berechnet, besagt das nichts über die Fähigkeit zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und erst recht nichts über die Ergebnishaushalte.



Ahh. 1

Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen konnten in finanzieller Hinsicht auch unter den aktuellen Bedingungen die Verpflichtungen zum Haushaltsausgleich erfüllen. Zumindest für die Jahre ab 2020 wäre das aber ohne die massive und sehr kurzfristig erfolgte Hilfe von Bund und Land nicht möglich gewesen.

Diese summierten sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf eindrucksvolle Summen. Für 2023 hatten Land und Kommunale Spitzenverbände erwartet, dass ein gewisser Stützungsbedarf besteht. Diese Erwartung lag dem Zahlentableau zu Grunde, das der Landtag

in eine Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) umsetzte, mit der u.a. Festbeträge für die Finanzausgleichsmasse bis 2023 fixiert und ein Mindestbetrag für 2024 in Aussicht gestellt wurden (§ 70b HFAG).³

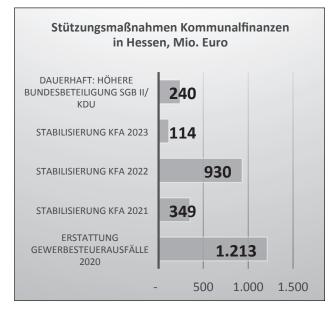


Abb. 2: Volumen der Krisenhilfen für die Kommunalfinanzen

Landkreise und kreisfreie Städte erhielten eine dauerhaft – und damit krisenunabhängige – höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II). Hier wurde zunächst eine Größenordnung von über 240 Mio. Euro angesetzt (Verhältnisse 2020).⁴

Auf Grundlage einer zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2020 getroffenen Vereinbarung wurde der Kommunale Finanzausgleich seinem Volumen nach auf einem Wachstumspfad stabilisiert.⁵ 2021 wurde das Volumen des "Sechsmilliardentopfs" damit um 349 Mio. Euro, 2022 sogar um bis zu 930 Mio. Euro gegenüber dem erhöht, was sich in Anwendung des ansonsten geltenden Regelwerks des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) an Volumen ergeben hätte.

Wegen der günstigen Entwicklung auch der Landessteuereinnahmen dürfte 2023 aus aktueller Sicht eigentlich eine Stützung nicht erforderlich sein. Leider hat die Landesregierung dazu keine nähere Auskunft geben wollen. Unstrittig ist zwischenzeitlich, dass 2024 der in § 70b Abs. 2 Satz 2 HFAG festgeschriebene Festbetrag von 6.447 Mio. Euro deutlich überschritten und so zu Gunsten der Kommunen revidiert wird.

Die eigenen Steuereinnahmen der Kommunen haben sich 2021 zunächst sehr viel schneller von der "Corona-Lücke" erholt als noch im Laufe des Jahres 2021 prognostiziert.⁶ Neben starken lokalen Sondereffekten wie dem Corona-Booster bei der Gewerbesteuer in Marburg zeigte sich für die Mehrzahl der Städte und Gemeinden ein Zuwachs bei der Gewerbesteuer. Auch der in der Fläche bedeutende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erholte sich schneller als prognostiziert. So übertraf das Aufkommen 2021 bereits das noch in der November-Steuerschätzung 2021 für 2022 prognostizierte Aufkommen.⁷

Dieser Trend hält aber nicht an. Die November-Steuerschätzung 2021 zeigte jedenfalls ein stabiles, aber nicht mehr so stark wachsendes Niveau an Steuereinnahmen für die Jahre 2022 und danach. Das bestätigt auch die Mai-Steuerschätzung 2022. Sie sagt für die Kommunen insgesamt im Jahr 2022 einen Zuwachs von 0,9% beim Steueraufkommen voraus.

Schon ein verringertes Einnahmewachstum ist allerdings ein Problem für die kommunalen Haushalte. 2018 und 2019 stiegen die laufenden Einnahmen der hessischen Kommunen langsamer als die laufenden Ausgaben, wie die Kassenstatistik nachweist.

Schon für 2021 zeigt die Kassenstatistik bereits wieder ein Wachstum der Ausgabenseite, das höher liegt als die unerwartet günstig ausgefallene Einnahmeentwicklung.



b) Es geht rund im magischen Viereck

Auch die Kommunen sind haushaltsrechtlich zur Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts angehalten (§ 92 Abs. 1 Satz 2 HGO). Die wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der öffentlichen Hände sind im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung so zu treffen, dass sie gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.8

Ein stabiles Preisniveau ist aktuell nicht zu verzeichnen. Vielmehr erreichen die Preissteigerungsraten seit Langem nicht gekannte Höhen, wobei neben Nahrungsmitteln v.a. die Energiekosten hohe Zuwachsraten verzeichnen.9 Welche Energieeinsparungen umsetzbar sind, wird allerorten geprüft und wird teilweise bereits in geschlossenen Schwimmbädern, Verzicht auf Klimatisierung in Gebäuden, Kaltduschen in öffentlichen Einrichtungen und anderem mehr umgesetzt. Energiekosten, Bauprojekte – eine Vielzahl von kommunalen Aufgaben verteuert sich bei Betriebskosten, aber auch im investiven Bereich. So legten die Baupreise von Februar 2021 bis Februar 2022 um 14,3% zu.10 Zu erwarten ist auch ein steigendes Zinsniveau.

Ein paar praktische Beispiele, beginnend mit dem investiven Bereich: Verteuert sich ein Bauprojekt, werden auch die Ergebnishaushalte der Folgejahre mit höheren Abschreibungen belastet. Da etwaige Fördermittel mit der Preisentwicklung nicht mithalten, wachsen zudem die Eigenanteile der Gemeinden. Oft wird dadurch der Kreditbedarf steigen, was zu höheren Tilgungsleistungen und Zinsaufwendungen führt. Die Haushaltslage wird perspektivisch also allein schon aufgrund der aktuellen Gegebenheiten im investiven Bereich schwieriger, und das auf Dauer.

Hinzu treten die Einflüsse auf laufende Betriebskosten für Strom und Heizung, die erwartbaren Steigerungen bei Löhnen und Gehältern. Das wird sich rasch bei der Bemessung kostendeckend zu erhebender Gebühren, aber auch im Bedarf nach allgemeinen Deckungsmitteln bemerkbar machen.

Aktuell ist allerdings durchaus auch Positives zu vermelden. So ist der Beschäftigungsstand weiter hoch und die Wirtschaftsleistung wird wohl weiter, wenn auch langsamer, wachsen.

c) Längerfristige Entwicklungen

Eine Reihe längerfristiger Entwicklungen beeinflusst – lokal völlig unterschiedlich – die kommunalen Finanzen.

Digitalisierung, Klimaschutz (und die Anpassung an den bereits eingetretenen und nicht mehr vermeidbaren Klimawandel), Energiewende sind als Stichworte gefallen. Ich möchte mindestens noch den wirtschaftlichen Strukturwandel anfügen, die demographische Entwicklung in den kommenden Jahren, den Trend zur Individualisierung der Lebensführung, die geänderte Sicherheitslage.

Digitalisierung betrifft die Kommunen einerseits in ihrem Leistungsangebot quer durch das gesamte Aufgabenspektrum. Andererseits ändern sich eben auch wirtschaftliche Strukturen. Augenfällig wird das bei Handel und Dienstleistungen – während der 2021 erlassene Landesentwicklungsplan¹¹ noch dem herkömmlichen Zentrale-Orte-Konzept anhängt, das u.a. besagt, dass höherwertige Güter in Orten höherer Zentralität angeboten werden. Aber: Von wo findet mehr Versorgung statt – aus Frankfurt am Main oder aus Bad Hersfeld mit den vielfältigen Anbietern im Versandhandel? Und wie weit strahlt welches Zentrum aus?

Erwähnt sollen auch die Umbrüche in vielen Industriezweigen sein, etwa in der in Hessen vielerorts so wichtigen Automobil- und Zuliefererindustrie.

Klimaschutz und Klimaanpassung sind auch für die Kommunen nicht zum Nulltarif zu haben. Andererseits bieten sich hier viele Möglichkeiten, privates Kapital zu mobilisieren, neue Einkommensquellen zu erschließen, Arbeit zu schaffen, dezentral und außerhalb der Zentren. Das ist keine neue Idee, die Möglichkeiten dezentraler Energiegewinnung und Wertschöpfung sind seit Langem beschrieben.¹²

"Demographische Entwicklung" – der Begriff reimte sich in den Köpfen der Beobachter lange auf Schrumpfung und Alterung. Wir werden weniger, älter, bunter¹³ – das war und ist die Kurzbeschreibung für demographische Veränderungen.

Weniger – die Bevölkerung in Hessen ist in zehn Jahren um gut 4% gewachsen.¹⁴ Das entspricht einer Stadt größer als Kassel. Der Anteil Älterer ist in diesen Jahren leicht gestiegen (Abb. 4).

Allerdings nahm auch die Zahl der Kinder unter sechs Jahren fast flächendeckend zu. Ihre Zahl stieg



Abb. 4: Volumen der Krisenhilfen für die Kommunalfinanzen

von rund 313.000 auf rund 366.000, wobei der prozentuale Zuwachs außerhalb der Großstädte sogar etwas höher ausfiel. Laut der 2008 für 2020 erstellten Bevölkerungsvorausberechnung¹⁵ wären 2020 nur knapp über 300.000 Kinder unter sechs Jahren zu erwarten gewesen.

Die Gesellschaft ist fraglos bunter geworden. Dass Deutschland im Allgemeinen und Hessen nochmal im Besonderen Einwanderungsländer sind, wird heute weitestgehend akzeptiert; vor fünfzehn Jahren war das noch Gegenstand landespolitischer Kontroverse.¹⁶

Und schließlich wird auch das gewachsene Bewusstsein für die schwierige Sicherheitslage in Europa zu höheren Anforderungen an kommunale Infrastrukturen, ihre Betriebssicherheit und die Ausstattung von Hilfsorganisationen und Gefahrenabwehrbehörden führen.

Diese Problemstellungen stehen nicht beziehungslos nebeneinander. In einer Reihe von Politikfeldern bündeln sich diese Problemstellungen. So werden die Probleme des Wohnungsmarkts in Ballungsräumen und die Belastungen der Verkehrsinfrastruktur dort verstärkt, wenn sich Bevölkerungszuwächse dort konzentrieren. Auch die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (mit "Basics" wie Licht und Luft) und eine lebenswerte Urbanität mit Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum sind immer schwerer zu erfüllen, wenn in ohnehin dicht besiedelten Räumen immer weiter nachverdichtet wird.



2. Realitätssinn und Flexibilität der Vorgaben

Gesetzgebung und Landesverwaltung können die Kommunen also zusätzlich zu ausreichender Finanzausstattung mit zwei Ressourcen unterstützen, die nicht finanzieller Art sind.

Es sind dies Realitätssinn und Flexibilität bei der Formulierung von Vorgaben an die Kommunen.

Ein Beispiel: Zusätzliche Kinderbetreuungsangebote werden gebraucht. Die Zahl von Kindern unter sechs Jahren hat, wie eben bereits berichtet, in Hessen stark zugenommen. Erneut wird für 2021 eine gestiegene Geburtenzahl gemeldet.¹⁷

Mehr Kinder nehmen die Betreuungsangebote auch schon in sehr jungen Jahren in Anspruch. Daher wird deutlich mehr Personal benötigt. Zusätzlich hat der Landesgesetzgeber in Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes des Bundes eine besonders personalintensive Variante gewählt.18 Allerdings fehlten bereits in erheblichem Umfang Kita-Fachkräfte; aktuell nennt das Abschlussdokument des "Neuen Bündnisses Fachkräftesicherung" Zahlen zwischen landesweit 700 bis gut 2.600 Fachkräften; mit der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes hat der Landesgesetzgeber diesen Mangel noch einmal verschärft, erforderlich sind insoweit 1.668 Vollzeitäquivalente landesweit.19 Jetzt bestätigt sich, dass der erhöhte gesetzliche Personalstandard nicht eingehalten werden kann; erst recht nicht, wenn kurzfristig eine Vielzahl von Kindern aus der Ukraine nach und nach in die betriebserlaubnispflichtigen Regelbetreuungsangebote aufgenommen werden soll. Der Gesetzgeber muss jetzt dauerhaft tragfähige Personalmindeststandards setzen und die Möglichkeiten unterstützender Tätigkeiten durch Fachfremde erweitern.

Bei dem Betrieb einer Kita muss das Kindswohl gewährleistet sein, damit die Betriebserlaubnis erteilt und erhalten werden kann.²⁰ Bei dem Schutz des Kindswohls in diesem Sinne geht es um wirksamen Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierter Gewalt und Ausbeutung.²¹ Das ist in den hessischen Kindertageseinrichtungen seit jeher gewährleistet, auch nach den Standards der früheren Mindestverordnungen.²²

Der Aufbau an pädagogischem Personal ist in den letzten zehn Jahren sehr eindrucksvoll und mit +50,9%

vor allem prozentual größer als der Zuwachs bei der Zahl der betreuten Kinder (+16,6%) ausgefallen.



Abb. 5: Kinder und pädagogisches Personal 2011 und 2021

Von daher sollte der Gesetzgeber auf Dauer einen realistischen Personalstandard festschreiben und unterstützende Einsatzmöglichkeiten Fachfremder regeln.

Flexibilität statt Dogmatismus ist und bleibt gefragt.

3. Sichere und flexible Finanzierung

Mit Blick auf die Kommunalfinanzen war es der Staatsgerichtshof, der 2012 und 2013 die zentralen Vorgaben an die Landespolitik formuliert hat. Mehrbelastungen aufgrund von Landesgesetzen und Landesrechtsverordnungen sind zeitnah auszugleichen, so entschied es der Staatsgerichtshof im Jahr 2012. Leider hat der Staatsgerichtshof aber auch geurteilt, dass sich faktisch auf die Einhaltung der Konnexitätsvorschrift der Landesverfassung nicht klagen lässt.²³ Daher muss hier nachgebessert werden; das Land muss seine finanziellen Ausgleichspflichten umfassend erfüllen und für verbleibende Streitfälle wieder eine rechtssichere Klagemöglichkeit einräumen. Wir fordern hier konkret neben der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Zahlungspflichten eine entsprechende Ergänzung des Staatsgerichtshofgesetzes.

Daneben steht die Finanzausstattungsgarantie der Landesverfassung. Hier hat das Alsfeld-Urteil des Staatsgerichtshofs die Maßstäbe formuliert. Das Land kann seither nicht mehr einfach darauf verweisen, dass sich die Steuereinnahmen der Kommunen positiv entwickeln. Vielmehr ist das Land gehalten, auch Aufgaben und Ausgaben im Blick zu behalten und die Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen entsprechend auszurichten.²⁴ Das Land wird nun also mit den Folgen der Übertragung und Ausgestaltung kommunaler Aufgaben auch in Euro und Cent vertraut gemacht. Das betrifft auch Bereiche, in denen das Land auch rechtlich Mitverantwortung trägt, sei das der ÖPNV, das Krankenhauswesen oder auch die Sozial- und Jugendhilfeleistungen und ihre Finanzierung.

Konkret müssen die Kommunen verlässliche eigene Finanzierungsquellen, v.a. Abgaben haben. Die so vermittelte Finanzkraft muss dann im notwendigen Umfang aufgestockt werden. Zur Qualität der Finanzausstattung gehört auch, dass die Gemeinden die Mittel nach ihren Handlungsnotwendigkeiten und Prioritäten verwenden können. Von daher kritisieren wir sehr, dass immer wieder erhebliche Zweckbindungen von Geldern für die Kommunen erfolgen, um landespolitisch Tätigkeit zu dokumentieren.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine Neubewertung der so genannten Heimatumlage. Mit dieser hessischen Spezialität sammelt das Land Gewerbesteuereinnahmen ein, um sie in anderer Stückelung zurückzuverteilen. Nur in Hessen gibt es aktuell eine solche Landes-Gewerbesteuerumlage. Der Gesetzgeber sollte hier die Kraft finden, mit den Kommunen zu einer einvernehmlichen Lösung zu finden. Es führt kein Weg daran vorbei: Die Kommunen müssen mehr von ihrem Gewerbesteueraufkommen behalten, auch in Hessen. Das Land muss mehr eigenes Geld für die wachsenden Lasten der Kommunen, z.B. bei der Kinderbetreuung geben.

Gerade wegen der vielfältigen aktuellen Problemstellungen, der Unterschiede im lokalen Handlungsdruck müssen die Gemeinden eine umfangreiche Finanzausstattung ohne explizite Zweckbindungen haben. Die allgemeinen Deckungsmittel aus eigenen Einnahmequellen und Schlüsselzuweisungen müssen klar überwiegen. Denn die Wechselbezüglichkeiten von eigenen Steuereinnahmen und KFA nützen allen Kommunen. Die Stabilisierung der Einnahmen steuerstarker Kommunen belässt mehr Schlüsselzuweisungen bei den Schwächeren. Umgekehrt sorgt ein hohes Volumen an Schlüsselzuweisungen dafür, dass die besonders steuerstarken Kommunen erst ab einer höheren Schwelle Solidaritätsumlage zahlen müssen.

Zweckzuweisungen sollten v.a. dort gezielt erfolgen, wo lokal unterschiedlich hohe Sonderbelastungen zu

verzeichnen sind oder wo Mehrbelastungen unter dem Gesichtspunkt der Konnexität auszugleichen sind. So wird es immer einen Bedarf für die Unterstützung von Investitionen etwa bei Kitas und im Brandschutz geben. Hier sind Projektförderungen wichtig, denn die allgemeine Investitionspauschale würde hier gerade bei kleineren und mittleren Kommunen keine ausreichenden Volumina an Mitteln mobilisieren. Zweckbindungen sind schließlich auch dort akzeptabel und geeignet, wo kurzfristig starke Belastungen auftreten, etwa bei der Unterbringung Geflüchteter.

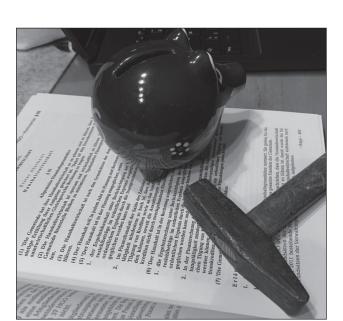
Sollte das Land die allgemeine Investitionstätigkeit in anderen Feldern allgemein unterstützen wollen, sollte dafür eine allgemeine Investitionspauschale wieder genutzt werden oder – anders, z.B. nach Flächen- oder Zersiedelungsgesichtspunkten bemessene – Schlüsselzuweisungen. Sonderprogramme sollten sich jeweils am besonders schlanken Verfahren des sog. Schlaglochprogramms im Jahr 2011 orientieren. Damals erhielten die Gemeinden ohne Antrag und ohne Verwendungsnachweis Mittel zur Beseitigung von Winterschäden zugewiesen. Daran erinnert sich die kommunale Praxis heute noch gern.

Und schließlich soll es erwähnt werden, auch wenn das Land es noch nie praktiziert hat: Das Land kann seiner Finanzausstattungspflicht auch durch Entpflichtung der Kommunen von kostentreibenden Aufgaben und Standards nachkommen.²⁶ Auf kommunaler Seite gibt es dafür, siehe oben, schon aus praktischen Gründen viel Offenheit.

4. Haushaltsrechtlicher Rahmen

Auch der haushaltsrechtliche Rahmen spielt eine Rolle. Letztmalig 2022 dürfen Fehlbeträge der Ergebnisrechnungen durch Rückgriff auch auf Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.²⁷ Diese unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit kritisierte Regelung²⁸ hilft in der Praxis. Diese Regelung sollte sinnvollerweise verlängert werden. Die Pandemie wirkt weiter, neue Unsicherheiten durch den Ukraine-Krieg stellen sich ein.

Und die Finanzrechnung? – Hier sollte der Gesetzgeber den bisher per Erlass erlaubten Rückgriff auf Reserven in Gestalt der ungebundenen Liquidität zulassen. Bislang ist das ein durch Finanzplanungserlasse²⁹ abgesicherter Weg; eine Klarstellung auch im Gesetz wäre sinnvoll. Gewiss wird hierbei Liquidität verbraucht, die im Sinne der Vorsorge für künftige



An die Reserven?

Geschäftsvorfälle angesammelt wurde. Angesichts der stark negativen sog. Realverzinsung ist das aber in der Sache gut vertretbar. Aktuell liegt die Verzinsung kommunaler Anlagen wenn nicht im negativen, so doch allenfalls im schwach positiven Bereich. Verrechnet mit der hohen Teuerungsrate ergibt sich daraus ein stark negativer sogenannter Realzins, d.h. die kommunalen Geldanlagen verlieren deutlich an Wert (Abb. 6):

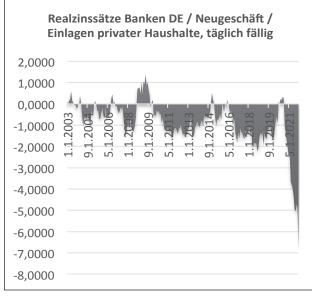


Abb. 6

Zum Stichtag 31.3.2022 vermeldet die Bundesbank einen Realzins von -6,8% für täglich fällige Einlagen privater Anleger (für die Kommunen dürfte es nicht wesentlich anders aussehen).³⁰

Mit Recht ist Spekulation in der Hoffnung auf höhere Renditen für Kommunen rechtlich keine Option (§ 92 Abs. 2 HGO); die Kommunen sollten aber auch nicht in einer solchen Situation zusätzliche, nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht benötigte Liquidität ansammeln müssen, sondern nachgelassen bekommen, ungebundene Zahlungsmittelbestände zu Ausgleichszwecken zu verwenden (s.o.). Ebenfalls vor diesem Hintergrund sollten die Kommunen zunächst prüfen, welche Auszahlungen in den nächsten Jahren wirklich zahlungswirksam werden können (§ 10 Abs. 3 GemHVO). Dies erleichtert im Zweifel auch den Ausgleich des Finanzhaushalts.

Die Kommunen sind seit Langem auf stetige Aufgabenerfüllung und Haushaltsausgleich und damit durchaus auch auf Nachhaltigkeitsaspekte verpflichtet.

Ein wenig außerhalb des Blickfelds von Kommunalpolitik, Verwaltung und Aufsichtsbehörden ist das Gebot der Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die Kommunen sollen laut HGO und StabG diese Aspekte berücksichtigen, soweit die stetige Erfüllung der Aufgaben das zulässt. Herkömmlich wird daraus insbesondere abgeleitet, dass die Kommunen in Zeiten von hoher Nachfrage eigene Projekte v.a. im investiven Bereich nach Möglichkeit zurückstellen sollten, soweit das die stetige Aufgabenerfüllung zulässt. Viele kommunale Aufgaben müssen allerdings ohne Rücksicht auf die aktuelle wirtschaftliche Lage weiter erfüllt und erforderliche Investitionen durchgeführt werden, um bspw. Pflichten als Anlagen- und Einrichtungsbetreiber zu erfüllen.

Aber auch die Gesetzgebung von Bund und Land sollte unter wirtschaftspolitischen Aspekten sicherstellen, dass gesetzliche Vorgaben die hohe Nachfrage in vielen Bereichen nicht noch weiter anheizen und sicherstellen, dass gesetzliche Vorgaben den vom Fachkräftemangel stark angespannten Arbeitsmarkt zusätzlich belasten.

5. Ausblick

Wichtig bleibt damit ein intensiver Dialog von Land und kommunaler Seite. Auch damit würden die Kommunen gerne weiterhin rechnen.

Das Land ist in der Verantwortung für die Kommunalfinanzen. Hier ist einiges an quantitativer und qualitativer Verbesserung möglich.

Finanzielle Hilfen allein wirken aber nicht optimal, wenn nicht auch mehr Flexibilität bei Standards und Prioritäten ermöglicht wird.

Die akuten Handlungsnotwendigkeiten in Frankenau, Frankenberg und Frankfurt, in Weißenborn, Wetzlar und Wiesbaden sind jeweils unterschiedlich. Gemeinsam ist ihnen allen: Sie stellen sicher, was wir alle im Alltag brauchen, vom Trinkwasser angefangen über Krippen bis hin zum Friedhof.

Diesem Zugleich aus lokalen Unterschieden und grundsätzlich gleichen Aufgaben muss das Land stärker Rechnung tragen und weniger starre Vorgaben machen. Wir haben in Hessen eine lebendige kommunale Selbstverwaltung, die seit über 75 Jahren immer wieder ihre Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt hat.

Das Land sollte diese ergiebige Ressource Selbstverwaltung gerade in schwierigen Umbruchzeiten nutzen, gemeinsam mit den Kommunen.

- 1 Schlusswort im Rahmen des Hessischen K\u00e4mmerertags vom 17.5.2022 in Frankfurt am Main. Die Vortragsform wurde beibehalten, die Fu\u00dfnoten erg\u00e4nzt und eine Aktualisierung auf den Stand 7.7.2022 vorgenommen..
- 2 Hessisches Statistisches Landesamt, Pressemitteilung Nr. 52/2022 vom 2.5.2022: "Kommunaler Finanzierungsüberschuss erneut über dem Vorjahreswert".
- 3 Darstellung nach LT-Drucks. 20/4204 S. 14.
- 4 Eildienst Nr. 14 ED 290 vom 14.12.2020.
- 5 Im Einzelnen: LT-Drucks. 20/4204 S. 14.
- 6 S. dazu die November-Steuerschätzung 2021, Eildienst Nr. 15 ED 251 vom 22.11.2021.
- 7 Eildienst Nr. 2 ED 27 vom 31.1.2022.
- 8 § 1 Satz 2 StabG.
- 9 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/05/ PD22_221_611.html (31.5.2022).

- 10 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/ PD22_156_61261.html (31.5.2022).
- 11 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 16.7.2021 GVBl. S. 394.
- 12 W. Berg, Selbstverwaltung im ländlichen Raum und die Grundlagen des demokratischen Lebens, BayVBI. 1982, S. 552 ff., insb. 555.
- 13 Abschlussbericht der Enquetekommission Demographischer Wandel, LT-Drucks. 16/7500 S. 12.
- 14 Angaben zur Bevölkerungsentwicklung beruhen auf den Daten der Veröffentlichungen Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamts 2011 und 2021 sowie dem Statistischen Bericht des Landesamts "Bevölkerung in Hessen 2060" (erschienen im August 2010).
- 15 Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt, Bevölkerung in Hessen 2060. Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030 auf der Basis 31.12.2008, August 2010.
- 16 Sondervotum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Abschlussbericht der Enquetekommission Demographischer Wandel, LT-Drucks. 16/7500 S. 57.
- 17 S. dazu die Tabellenwerke Lebendgeborene in Hessen, abrufbar: https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte-familien/bevoelkerung/tabellen (9.5.2022).
- 18 Im Einzelnen §§ 25b und 25c HKJGB.
- 19 Neues Bündnis Fachkräftesicherung Hessen, Abschlussdokument, S. 4; abrufbar: https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen. de/files/2022-03/220321_onlineversion_pk_kompaktversion.pdf (9.5.2022).
- 20 § 45 SGB VIII, § 25a HKJGB.
- 21 BT-Drucks. 19/6784 S. 6.
- 22 Verordnung über Mindestvoraussetzungen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.6.2001 GVBI. I S. 318 und Verordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 GVBI. I S. 1047
- 23 Urt. v. 6.6.2012 Staatsanzeiger 2012 S. 722, 726.
- 24 Urt. v. 21.5.2013 Staatsanzeiger 2013 S. 747, 752 f. insb.
- 25 Gesetz zur Behebung von Winterschäden an Straßen vom 8.3.2011 GVBI. I S. 162 ff.
- 26 ThürVerfGH, Urt. v. 21.6.2005 Az. 28/03 juris Rn. 141.
- 27 § 25 Abs. 3 GemHVO in der Fassung der Verordnung vom 30.7.2021 GVBI. S. 498 ff.
- 28 Überörtliche Prüfung, Kommunalbericht 2021 (LT-Drucks. 20/6484) S. 54.
- 29 Zuletzt Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2025 Staatsanzeiger 2021 S. 1314 ff.
- 30 https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapital-maerkte/zinssaetze-und-renditen/realzinssaetze-auf-bankeinlagen/realzinssaetze-auf-bankeinlagen-772412 (Abruf 23.05.2022).